

Niederschrift

über die am **DONNERSTAG**, dem **14. November 2013**, mit dem Beginn um **17.00 Uhr**, im Gemeindeamt Finkenstein, Sitzungssaal, stattgefundene Sitzung des **GEMEINDERATES** der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Anwesend waren:

Bgm. Walter **HARNISCH** als Vorsitzender

Gemeinderatsmitglieder:

GR. Alfred **GALLE** als Ersatz für Vbgm. Michael **MICHELZ**
GR. Ing. Johannes **SCHEIBER** als Ersatz für Vbgm. Dipl.-Ing. Hannes **POGLITSCH**
VM. Ingo **WUCHERER**
VM. Christa **PRANTL-BADER**
VM. BR Christian **POGLITSCH**
GRⁱⁿ Doris **NEUHAUS** als Ersatz für VM. Werner **SITTER**
GR. Marian **POGLITSCH**
GR. Ing. Alexander **LINDER**
GR. Thomas **ARNEITZ** als Ersatz für GR. Thomas **KOPEINIG**
GRⁱⁿ Roswitha **OITZINGER** als Ersatz für GR. Jürgen **BRANDNER**
GR. Walter **PICCO**
GRⁱⁿ Christine **SITTER**
GR. Erich **DOBERNIG**
GR. Peter **SALBRECHTER**
GR. Ing. Helmut **HERNLER**
GRⁱⁿ RRⁱⁿ Mag^a Johanna **TRODT-LIMPL** bis 18.00 Uhr bzw. Tagesordnungspkt. 16)
GR. Mag. René **BLASNIK**
GR. Franz **RABITSCH** als Ersatz für GR Mag. Thomas **HEBER**
GR. Christian **OSCHOUNIG**
GR. Hermann **DOLEZAL**
GR. Johann **NAGELER** als Ersatz für GR. Johannes **STARK**
GR. Mag. Walter **MICHORL**
GR. Günther **STICKER**
GR. Erwin **NEUHAUS**
GR. Mag. Markus **RESSMANN**
GR. Michael **CERON**

Nicht anwesend waren:

Vbgm. Michael **MICHELZ**,
Vbgm. Dipl.-Ing. Hannes **POGLITSCH**,
VM. Werner **SITTER**,
GR. Thomas **KOPEINIG**,

GR. Jürgen **BRANDNER** und
GRⁱⁿ LAbg. RRⁱⁿ Mag^a Johanna **TRODT-LIMPL** ab 18.00 Uhr bzw. Tagesordnungspkt.
17), alle entschuldigt

Weiters anwesend war:

Al. Günter **SCHROTTENBACHER**

Schriftführer:

Mag. Gerhard **HOI**

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom Vorsitzenden auf den heutigen Tag mit Zustellnachweis und beigeschlossener Tagesordnung einberufen.

Der **V o r s i t z e n d e** eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

V e r l a u f d e r S i t z u n g

Vom **V o r s i t z e n d e n** wird beantragt, dass die vorliegende Tagesordnung wie folgt geändert werden soll u.zw.:

Aufnahme des Punktes "***Bericht des Bürgermeisters***";

Absetzung des Tagesordnungspunktes 4), da noch einige Unterlagen fehlen, die in der Sitzung des Gemeindevorstandes eingefordert wurden;

Änderung der Berichterstatter bei den Tagesordnungspunkten 14) von *Vbgm. Michael MICHELZ* und 15) von *VM. Werner SITTER* jeweils auf "***Bgm. Walter HARNISCH***";

Die vorliegende Tagesordnung wird mit den vom Vorsitzenden beantragten Änderungen bzw. Ergänzungen von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig genehmigt.

Der **V o r s i t z e n d e** stellt fest, dass die **FRAGESTUNDE** entfällt, da keine Anfragen vorliegen.

Bericht des Bürgermeisters:

Der **V o r s i t z e n d e** berichtet, dass am **MITTWOCH**, dem **13. November 2013** in der Gemeinde Tarcento (Friaul) ein Festakt stattgefunden hat, an der für unsere Gemeinde Herr Mag. Gerhard **HOI** teilnahm und bei der im Rahmen der Veranstaltung "***Gala der Energie***" auch unsere Gemeinde eine Auszeichnung erhielt. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 21. März 2013 hat die Gemeinde die Partnerschaftsvereinbarung mit dem Verein "***energie:bewusst Kärnten***" über die Teilnahme am Interreg IV A-Projekt "***Der Weg zur Energieeffizienz in Gemeinden***" einstimmig beschlossen. Wie bereits berichtet, wurde unsere Gemeinde neben anderen Gemeinden aus Friaul, Südtirol, Nordtirol und Belluno für das bereits erreichte Ein-

sparpotential von insgesamt 60 % ausgezeichnet. Bewertet wurden unter anderem die Bereiche Entwicklungsplanung, gemeindeeigene Gebäude, Strom und Wärme, Wasser und Abfall, Mobilität, Kommunikation und Kooperation.

Der Bericht des Bürgermeisters wird von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Mitfertigung der Niederschrift:

Für die Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 14. November 2013 werden vom Gemeinderat einstimmig die Mitglieder GRⁱⁿ Roswitha OITZINGER und GR. Mag. René BLASNIK bestellt.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Herrn Horst STEINHÖFLER, Modellbahnparadies, auf Änderung bzw. Streichung des lit. b) im Pkt. XII. des Baurechtsvertrags vom 29.09.1992:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass mit hieramts am 24. Juni 2013 eingelangtem Schreiben Herr Horst **STEINHÖFLER**, Modellbahnparadies, 9583 Faak am See, Marktplatz 1, eine Änderung des bestehenden Baurechtsvertrages beantragt hat.

Herr **STEINHÖFLER** teilt mit, dass es ihm nicht mehr möglich erscheint, die Modelleisenbahn wirtschaftlich weiter zu führen und er den Betrieb einstellen möchte. Nachdem es jedoch keinen Sinn macht, einen Nachfolger für diese Modellbahn zu suchen und er die Anlage verkaufen und das Gebäude auch anderweitig verwenden möchte, stellt er mit dem zitierten Schreiben den Antrag auf Änderung des Punkte XII. b) des gültigen Baurechtsvertrages. Er ersucht um Aussetzung bzw. ersatzlose Streichung dieses Absatzes, weil er bis spätestens Ende des Jahres das Objekt verkaufen möchte. Sollte dies nicht gelingen, würde er um Genehmigung einer anderen Nutzung des Gebäudes bemüht sein.

Gegenständlicher Pkt. XII. b) des Baurechtsvertrages lautet wie folgt:

XII.

Eine vorzeitige Vertragsauflösung seitens der Baurechtgeberin ist, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen, möglich, wenn

- a) der Baurechtnehmer mit der Zahlung des Baurechtzinses mehr als ein Jahr im Rückstand ist,
- b) wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt oder der Verwendungszweck ohne Rücksprache mit dem Baurechtgeber geändert wird,**
- c) wenn über das Vermögen des Baurechtes das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder über die Anlagen des Baurechtobjektes eine gerichtliche Exekution verhängt wird.

Die Baurechtgeberin hat den Baurechtnehmer von dem Begehren, den Vertrag aufzulösen, schriftlich unter vollständiger Angabe der Gründe zu verständigen. Der Vertrag gilt, sofern die Auflösungsgründe nicht beseitigt wurden, nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab nachweislicher Zustellung des Auflösungsbegehrens als aufgelöst.

Der Baurechtnehmer ist verpflichtet, mit Unterfertigung dieses Vertrages für eventuelle Kosten nach der Beendigung des Baurechtes eine Kautionshöhe von S 50.000,-- (Schilling fünfzigtausend) € 3.634,-- (Euro dreitausendsechshundertvier-

unddreißig), wertgesichert, wie in Punkt I. beschrieben, in Form einer Bankgarantie bei der Baurechtgeberin hinterlegen.

Es wird vorgeschlagen, den Antrag grundsätzlich abzulehnen und den Punkt XII. b) in dieser Form nicht zu streichen. Allerdings könnte der Vertrag so geändert werden, dass der Baurechtnehmer für die restliche Laufzeit trotzdem über das Gebäude verfügen kann. In diesem Zusammenhang wird jedoch auf die Diskussion in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 15. Oktober 2012 hingewiesen, wo im Gemeindevorstand insofern Unsicherheit herrschte, als dass die genaue weitere Nutzung des Gebäudes unsicher und die Verwendung dieses als Tanzlokal und unter Umständen sogar als Art Nachtclub befürchtet wurde. Deshalb wird vorgeschlagen, die Vertragsänderung mit der Einschränkung zu beschließen, dass bei einer weiteren und anderen Verwendung des Gebäudes kein Gastronomiebetrieb, welcher Art auch immer, in diesem Bereich entstehen darf.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g folgende Beschlussfassung vor:
Der Antrag des Herrn Horst STEINHÖFLER den Pkt. XII. b) seines Baurechtsvertrages mit der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zu streichen, wird abgelehnt, wobei eine vorzeitige Vertragsauflösung trotzdem nicht geplant ist.
Herr Horst STEINHÖFLER sollte eine andere Verwendung des gegenständlichen Gebäudes möglich sein, wobei eine solche ausschließlich nur mit Zustimmung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und mit der Einschränkung erfolgen könnte, dass es sich dabei um keinen Gastronomiebetrieb, welcher Art auch immer, mit Ausnahme einer Konditorei, handeln darf.*

Der V o r s i t z e n d e stellt ergänzend fest, dass am 13. November 2013 Herr **STEINHÖFLER** Horst gemeinsam mit Herrn **SABLATNIG** Bruno bei ihm vorgesprochen haben. Es handelt sich bei Herrn Bruno **SABLATNIG** um einen Gebrauchtwarenhändler aus Wernberg. Dieser möchte in den Räumlichkeiten der Modelleisenbahn gebrauchte Oldtimer-Pkw's ausstellen und verkaufen. Dazu wäre nur eine kleine Baumaßnahme an der bestehenden Halle notwendig. Auf der Westseite der Halle befindet sich derzeit ein Notausgang, dieser würde auf eine Breite von ca. 3,00 m erweitert und mit einem Seitensektionaltor verschlossen. Ansonsten wären keine baulichen Veränderungen an der Halle notwendig. Die Zufahrt könnte über den bestehenden gepflasterten Streifen vom nördlich gelegenen Parkplatz her erfolgen. In der Halle würden ca. 10 bis 15 Fahrzeuge ausgestellt bzw. zum Verkauf angeboten. Es entsteht auf dem Standort KEINE Lärmbelästigung und auch keinerlei Schrott, da sich die Werkstätte von Herrn **SABLATNIG** in Wernberg befindet!! Auch die Terrasse könnte, wie bisher, vom Cafe **SCHINACKEL** genutzt werden.

Weiters ist geplant, die in der Halle befindliche Wohnung zu vermieten. Hiefür wird auch um die Zustimmung, die lt. Baurechtsvertrag erforderlich ist, ersucht.

Herr **SABLATNIG** möchte das Objekt jedoch unbedingt länger als die noch lt. Vertrag ausstehende Zeit (bis Feber 2018) nutzen und ersucht um eine schriftliche Zusicherung, dass die Halle auch nach dem Übergang in das Eigentum der Gemeinde weiter von ihm bzw. seinem Sohn mit dem er das Unternehmen führt, nützen kann.

Es gibt zwar einen entsprechenden Punkt im Baurechtsvertrag bezüglich Vorpachtrecht, hierfür wären noch genauere Information seitens der Gemeinde erforderlich (weiterer nutzbarer Zeitraum bzw. Kosten).

Da es sich hier um KEINE Konkurrenz zum angrenzenden Gastbetrieb handelt, wird seitens der Antragsteller um Zustimmung gebeten, damit der entsprechende Kaufvertrag erstellt werden kann.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass über ein weiteres Vorpachtrecht derzeit nicht zu verhandeln sein wird, da man dem Gemeinderat nicht bis zum Jahr 2018 präjudizieren möchte. Die Verlängerung des Vorkaufsrechtes bildet nicht die Basis des gegenständlichen Vertrages.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Antrag des Herrn Horst STEINHÖFLER den Pkt. XII. b) seines Baurechtsvertrages mit der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zu streichen, abzulehnen, wobei eine vorzeitige Vertragsauflösung trotzdem nicht geplant ist, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Herrn Horst STEINHÖFLER sollte eine andere Verwendung des gegenständlichen Gebäudes möglich sein, wobei eine solche ausschließlich nur mit Zustimmung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und mit der Einschränkung erfolgen könnte, dass es sich dabei um keinen Gastronomiebetrieb, welcher Art auch immer, mit Ausnahme einer Konditorei, handeln darf.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Schulgemeindevorstandes Villach auf Refundierung des Differenzbetrages zwischen Grundsteuer "alt" und Grundsteuer "neu":

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass mit hieramts am 11. September 2013 eingelangtem Schreiben uns seitens des Schulgemeindevorstandes Villach mitgeteilt wurde, dass in den letzten Jahren sämtliche Schulliegenschaften des Schulgemeindevorstandes Villach an die Immobilienverwaltung Schulgemeindevorstand Villach KG übertragen wurden, um in den Genuss des Vorsteuerabzuges zu kommen.

Im Zuge dieser Maßnahmen wurden die Grundsteuermessbeträge neu bewertet und in diesem Zusammenhang gegenüber der bisherigen Bewertung deutlich erhöht.

Für unseren Bereich bedeutet dies, dass der Schulgemeindevorstand Villach im Jahr statt bisher € 103,92 zukünftig € 5.992,76 an Grundsteuer an unsere Gemeinde zu leisten hätte.

Der Verbandsrat des Schulgemeindevorstandes Villach hat sich mit dieser Thematik befasst und **einstimmig** beschlossen, bei allen betroffenen Gemeinden eine Refundierung des Differenzbetrages zwischen der bisherigen und der neu berechneten Grundsteuer zu stellen.

In unserem Falle beträfe diese Refundierung einen Grundsteuerbetrag in Höhe von € 5.888,84.

Der Antrag wird auch damit begründet, dass gemäß den Bestimmungen des Kärntner Schulgesetzes ohnehin alle nicht durch Schulerhaltsbeiträge gedeckten Kosten der zu erhaltenen Schulen auf die verbandsangehörigen Gemeinden anteilmäßig umzulegen sind.

Dies bedeutet weiters, dass die Gemeinden diese höheren Grundsteuerbeträge ohnehin im Rahmen dieses Umlagensystems an den Schulgemeindevorstand Villach abzuliefern hätten.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, dem Antrag des Schulgemeindevorstandes Villach auf Refundierung des Differenzbetrages zwischen der "alten" und der "neuen" Grundsteuer in der Höhe von € 5.888,84 stattzugeben und einen diesbezüglichen Beschluss zu fassen.

Der V o r s i t z e n d e stellt ergänzend fest, dass eine Befassung mit diesem Tagesordnungspunkt im Gemeinderat deshalb notwendig ist, da es sich um alljährlich wiederkehrende Geldleistungen handelt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig dem Antrag des Schulgemeindevorstandes Villach auf Refundierung des Differenzbetrages zwischen der alten und der neuen Grundsteuer in der Höhe von € 5.888,84 zuzustimmen, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über einen Investitions- und Finanzierungsplan für die ao-Vorhaben "Ankauf Tanklöschfahrzeug für die FF-Gödersdorf", "Ankauf hydraulischen Bergesatz (Schere/Spreizer) für die FF-Gödersdorf" und "Ankauf Notstromaggregat für die FF-Gödersdorf":

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass für den Ankauf eines Rüstlöschfahrzeuges für die FF-Gödersdorf, eines hydraulischen Bergesatzes (Schere/Spreizer) und eines Notstromaggregates ein Finanzierungsplan zu beschließen und vom Land zu genehmigen ist. Gem. § 86 Abs. 11 K-AGO bedürfen ao-Vorhaben, die durch Bedarfszuweisungen oder sonstige Landesmittel bedeckt werden, der Genehmigung der Landesregierung. Da beim nachstehenden Vorhaben Bedeckungen zur Gänze bzw. teilweise durch Landesmittel zugesichert sind, wird beantragt, den entsprechenden Finanzierungsplan zu beschließen und dem Land Kärnten zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen:

Ausgaben:

Fahrzeuge (inkl. Zusatzausstattung)	€	384.000,--
Summe	€	384.000,--

Einnahmen:

Bedarfszuweisung Land Kärnten 2013	€	45.000,--
Bedarfszuweisung Land Kärnten 2014	€	75.400,--
Entnahme Feuerwehrrücklage	€	29.000,--
Kapitaltransferzahlung Landesfeuerwehrverband	€	174.600,--
Kapitaltransferzahlung v. priv. Haushalten	€	60.000,--
Summe	€	384.000,--

Die budgetmäßige Berücksichtigung dieser Maßnahmen erfolgt im 2. Nachtragsvoranschlag 2013.

Der Gemeindevorstand schlägt mit 6 : 1 Stimme vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

GR. Erwin N e u h a u s stellt fest, dass er dem Ankauf des Feuerwehrfahrzeuges grundsätzlich zustimme. Ihm persönlich gehe es um die Ausstattung für das Feuerwehrfahrzeug. Er hat bereits einmal vorgeschlagen, ein Gremium zu schaffen, in dem der Bezirksfeuerwehrkommandant, der Ortsfeuerwehrkommandant, der Gemeindefeuerwehrkommandant und den Bürgermeister vertreten sein sollten. Dieses Gremium sollte gemeinsam einen Vorschlag für die Ausstattung des Fahrzeuges erstellen. Er habe auch keine Information darüber, was in dem neuen Tanklöschfahrzeug tatsächlich an Zusatzausstattung vorhanden sein wird. Man bräuchte auf jeden Fall eine Seilwinde, da es sich ja um eine Stützpunktfeuerwehr handelt. Er plädiert auch für eine Spezialisierung der einzelnen Ortsfeuerwehren, was die Ausstattung angeht. In Gödersdorf gebe es drei Rettungsscheren, in Fürtitz eine und man müsste sich auch überlegen, eine Rettungsschere der FF-Faak am See zu geben, das gleiche gilt für die FF-Latschach. Weiters schlägt er vor, auf jeden Fall eine Akkuschiere anzukaufen, auch wenn sie etwas teurer als eine herkömmliche ist. Man könne damit viel schneller arbeiten. Wenn ein Notstromaggregat angekauft wird, soll man eines kaufen, das wirklich leistungsstark ist und mit dem man auch ein gesamtes Stallgebäude versorgen kann.

VM. Ingo W u c h e r e r stellt fest, dass jeder einzelne Ortsfeuerwehrkommandant genau darüber Bescheid wisse, welche Fahrzeuge und welche Ausstattung benötigt wird. Man soll-

te den Kommandanten auch das notwendige Vertrauen geben. Er betont auch, dass die FF-Gödersdorf immerhin € 60.000,- an Eigenleistungen für den Ankauf des neuen Tanklöschfahrzeuges samt Gerätschaften einbringen wird. Die Investition in das neue Tanklöschfahrzeug samt der Ausstattung sei auf jeden Fall gerechtfertigt.

VM. BR Christian P o g l i t s c h stellt fest, dass VM. Werner *SITTER* in einer Gemeinderatssitzung von der Notwendigkeit der Zusammenlegung von Feuerwehren gesprochen hat. Zwischenzeitlich scheint sich bei der Fraktion Liste Werner *SITTER* eine gewisse Einsicht breit gemacht zu haben, dass die Ortsfeuerwehren von großer Wichtigkeit sind. Die Mitglieder der Ortsfeuerwehren arbeiten ehrenamtlich u.zw. 365 Tage im Jahr. Die öffentliche Hand muss den Feuerwehren auch das nötige Rüstzeug und die Fahrzeuge zur Verfügung stellen. Das Fahrzeug der FF-Gödersdorf wird 32 Jahre alt sein, wenn es durch ein neues ersetzt wird. Auch das Notstromaggregat und die Bergeschere sind über 30 Jahre in Gebrauch. Die neu anzuschaffende Bergeschere ist gegenüber der alten leistungstärker und absolut ausreichend für die Einsatzzwecke der FF-Gödersdorf. Auch das Notstromaggregat sei doppelt so stark, wie das bisherige. Damit wäre auch die Sicherheit einer Notstromversorgung bei landwirtschaftlichen Objekten in Zukunft gegeben. Er stellt fest, dass die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See auf 8.500 Einwohner im ordentlichen Budget pro Einwohner € 15,- pro Jahr ausgibt und im außerordentlichen Haushalt sind es € 12,-, also insgesamt € 27,- pro Einwohner und Jahr. Würde man die Gemeindebürger befragen, ob diese Ausgaben gerechtfertigt seien, würde man sicher hundertprozentige Zustimmung erhalten. Er fordert auch die einzelnen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen auf, einen einstimmigen Beschluss über den Investitions- und Finanzierungsplan für das ao. Vorhaben "*Ankauf Tanklöschfahrzeug für die FF-Gödersdorf sowie der Gerätschaften*" bei der heutige Sitzung zu fassen. Bei den € 27,- sind die Eigenleistungen der einzelnen Feuerwehren noch gar nicht berücksichtigt. Die Feuerwehren organisieren Feste und Veranstaltungen, wo sie ehrenamtlich arbeiten und den Erlös wieder der Allgemeinheit zur Verfügung stellen.

GRⁱⁿ LAbg. RRⁱⁿ Mag^a Johanna T r o d t - L i m p l stellt fest, dass die FF-Gödersdorf neben den Aufgaben des Brandschutzes auch noch weitere Aufgaben, insbesondere was Verkehrsunfälle anlangt, hat. Die vielfältigen Aufgaben fordern auch eine entsprechende Ausrüstung. Besonders würdigt sie die Jugendarbeit der FF-Gödersdorf und auch der übrigen Ortsfeuerwehren in der Gemeinde.

GRⁱⁿ Christine S i t t e r betont, dass die örtlichen Feuerwehren auch für die Jugend und für die Gemeindebürger eine starke Verwurzelung und Bindung bedeuten und man dies nicht unterschätzen dürfe. Er gehe auch um die Wertschätzung der Feuerwehren, da sie für das soziale Zusammenleben von unschätzbare Bedeutung sind.

GR. Ing. Alexander L i n d e r bedankt sich bei der FF-Gödersdorf, dass sie insgesamt € 60.000,- an Eigenleistungen für den Ankauf des Tanklöschfahrzeuges und Ausstattung aufbringen wird. Da es sich auch um eine Stützpunktfeuerwehr handelt, ist auch die Beschaffung des Fahrzeuges unbedingt erforderlich. In den letzten fünf Jahren haben die Feuerwehren insgesamt 1.727 Einsätze geleistet, dies entspricht ca. 30 Einsätzen pro Monat. Es wurden dabei insgesamt 13 Menschen gerettet, auch zahlreiche Tiere und ca. € 1,2 Mio. an Sachwerten.

GR. Michael C e r o n kritisiert, dass seitens des Referates zu wenig Informationen über die Details in der Kostenaufstellung bzw. in diesem Amtsvortrag enthalten sind. Er möchte auch über das Leistungsspektrum der Feuerwehr detaillierter Bescheid wissen bzw. informiert werden.

VM. Christa P r a n t l - B a d e r entgegnet und stellt fest, dass GR. Michael *CERON* sich bei den Feuerwehren direkt informieren hätte können. Sie bedankt sich persönlich auch bei der FF-Faak am See und namentlich bei Herrn GR. Erich **DOBERNIG**, die an einem Wochenende ihren überfluteten Keller ausgepumpt hat.

GR. Erwin N e u h a u s betont nochmals, dass er selbstverständlich dem Antrag seine Zustimmung erteilen wird, jedoch für ihn persönlich die Ausstattung, wie sie vorgeschlagen wird, zu wenig sei.

GR. Günther S t i c k e r stellt fest, dass seine Fraktion sich nicht gegen die Feuerwehren stelle, es müsse nur das gegenseitige Wettrüsten der einzelnen Ortsfeuerwehren aufhören. Es muss nicht jede Feuerwehr die gleichen Gerätschaften in ihrer Garage haben. Der Anschaffungsplan sieht eine Investition von € 1 Mio. über einen Zeitraum von 10 Jahren vor. Auch seine Fraktion werde dem Antrag zustimmen und bekennt sich zum Bedürfnis der Bevölkerung nach Sicherheit. Das zukünftige Motto müsse sein, nicht "Wettrüsten", sondern "Spezialisieren".

GR. Christian O s c h o u n i g stellt fest, dass in Fürnitz große Industriebetriebe und auch einer der größten Großverschiebebahnhöfe in Österreichs beheimatet sind. Das damit zusammenhängende Gefahrenpotential sei enorm und es müsse daher die Ausrüstung der FF-Gödersdorf diesen Erfordernissen auch angepasst werden.

GR. Günther S t i c k e r stellt die Frage, was mit dem alten Fahrzeug und der hydraulischen Bergeschere passiert, wenn das neue Fahrzeug und die Gerätschaften angekauft werden.

Der V o r s i t z e n d e stellt dazu fest, dass die Fahrzeuge, sofern sie veräußert werden können, ausgeschrieben werden. Weiters stellt er fest, dass die Gemeinde auch mit der ASFINAG und den ÖBB über einen weiteren Fahrzeugankauf für die FF-Fürnitz verhandeln wird. Das derzeitige Fahrzeug der FF-Fürnitz wurde zur Gänze von den Österr. Bundesbahnen bezahlt, um den Feuerschutz für den Großverschiebebahnhof zu gewährleisten. Weiters stellt er fest, dass das "Wettrüsten" von den kleinen Feuerwehren ausgegangen ist und der Feuerwehrverband "umgefallen" sei. Es wurde auch beim heurigen Landesfeuerwehrtag zum Ausdruck gebracht, dass hier ein Umdenken stattfinden wird müssen. Er bedankt sich auch beim Landesfeuerwehrkommandanten, da die Mittel für die Anschaffung von Fahrzeugen und Gerätschaften erhöht wurden. Mehr als die Hälfte der Kosten für das Fahrzeug werden vom Landesfeuerwehrverband und von der FF-Gödersdorf aufgebracht. Immerhin bringt die FF-Gödersdorf selbst € 60.000,- an Eigenmittel ein und stellt dies eine gewaltige Leistung dar. Man wird auch zukünftig Prioritäten, was die Wünsche der einzelnen Ortsfeuerwehren anlangt, setzen müssen. Das derzeitige Notstromaggregat stammt aus dem Jahr 1976 und die Bergeschere LUKAS aus dem Jahre 1981. Die Ausstattung der Fahrzeuge obliegt den Feuerwehren selbst. Es gibt sicher keine Überausstattungen der Feuerwehrfahrzeuge. Sowohl die Gemeinden als auch der Landesfeuerwehrverband seien gut beraten, die bestehenden Feuerwehren zu erhalten, andererseits aber nicht überdimensionierte Anschaffungen bei Fahrzeugen oder sonstigen Gerätschaften zu tätigen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Investitions- und Finanzierungsplan für den Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges, eines hydraulischen Bergesatzes (Schere/Spreizer) und eines Notstromaggregates für die FF-Gödersdorf, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges, eines hydraulischen Bergesatzes (Schere/Spreizer) und eines Notstromaggregates für die Freiwillige Feuerwehr Gödersdorf:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass, nachdem im TOP zuvor, bereits der Finanzierungsplan auf der Tagesordnung gestanden hat, nunmehr auch tatsächlich der Ankauf beschlossen

werden sollte. Seitens der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und der Freiwilligen Feuerwehr Gödersdorf wurde beim Kärntner Landesfeuerwehrverband der Antrag um Förderung für den Ankauf von einem Tanklöschfahrzeug RLF-A, einem hydraulischen Bergesatz und einem Notstromaggregat gestellt.

RLF-A		
Landesbeihilfe KLFV	€	163.000,00
Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See	€	127.000,00
Feuerwehr Gödersdorf	€	60.000,00
Summe RLF-A	€	350.000,00
Notstromaggregat		
Landesbeihilfe KLFV	€	2.700,00
Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See	€	5.300,00
Feuerwehr Gödersdorf	€	0,00
Summe Notstromaggregat	€	8.000,00
Hydraulischer Bergesatz		
Landesbeihilfe KLFV	€	8.900,00
Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See	€	17.100,00
Feuerwehr Gödersdorf	€	0,00
Summe Hydraulischer Bergesatz	€	26.000,00
Aufteilung K-LFVB, FF und Gemeinde		
RLF-A, Notstromaggregat, Hydraulischer Bergesatz		
Landesbeihilfe KLFV	€	174.600,00
Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See	€	149.400,00
Feuerwehr Gödersdorf	€	60.000,00
Gesamtsumme	€	384.000,00

Der Gemeindevorstand schlägt mit 6 : 1 Stimme vor, den Ankauf von einem Tanklöschfahrzeug, einem hydraulischen Bergesatz (Schere/Spreizer) und einem Notstromaggregat für die Freiwillige Feuerwehr Gödersdorf, wie vorgetragen, mit einem Gemeindeanteil in Höhe von ca. brutto 150.000,- zu beraten und zu beschließen.

Bedeckung: ao-Vorhaben - Ankauf FF Gödersdorf Tanklöschfahrzeug;

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges, eines hydraulischen Bergesatzes (Schere/Spreizer) und eines Notstromaggregates für die Freiwillige Feuerwehr Gödersdorf zu einem Gemeindeanteil in Höhe von ca. brutto € 150.000,-, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Flächennutzungsvertrages für den Betrieb von Solarstromanlagen für das Verwaltungsgebäude in Faak am See:

Der Vorsitzende berichtet, dass auf dem Verwaltungsgebäude in Faak am See, Dietrichsteinerstraße 2, kürzlich eine 30 kW/p PV-Anlage errichtet wurde. Neben der Gemeinde

gibt es noch drei weitere Miteigentümer des Gebäudes. Die Raiffeisenbank Finkenstein-Faaker See beteiligt sich an der PV-Anlage mit 30 % der Investitionskosten. Die beiden anderen Miteigentümerinnen, Frau **MOSE**R Ruthilde und Frau Mag. **SCHWARZENEGGER** Irmgard, haben der Errichtung der PV-Anlage auf dem Dach des Verwaltungsgebäudes zugestimmt und den beiliegenden Flächennutzungsvertrag bereits unterfertigt.

Das Nutzungsrecht beträgt mindestens 25 Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht von einem der beiden Vertragspartner gekündigt wird. Für die Nutzung der zur Verfügung gestellten Flächen wird keine Entschädigung bzw. Miete verlangt. Die Gemeinde ist zum Abschluss einer Versicherung für evtl. Personen- und Sachschäden verpflichtet. Als Zusatzbestimmung wurde in § 15 auf ausdrücklichen Wunsch von Frau Mag. Irmgard **SCHWARZENEGGER** festgeschrieben, dass die im südöstlichen Eck des Verwaltungsgebäudes befindlichen beiden Birken zu erhalten sind. Es darf lediglich die Krone geschnitten werden, um eine negative Schattenwirkung auf die PV-Anlage zu verhindern. Die Auslichtung der Krone ist zwischenzeitlich bereits erfolgt.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, gemeinsam mit der Raiffeisenbank Finkenstein-Faaker See als Nutzungsberechtigte einen Flächennutzungsvertrag für den Betrieb von Solarstromanlagen für das Verwaltungsgebäude Faak am See, Dietrichsteinerstraße 2, mit den beiden Überlasserinnen, Frau **MOSE**R Ruthilde, Drobollach, Seeuferlandesstraße 40, und Frau Mag. **SCHWARZENEGGER** Irmgard, Stobitzen, Schubertweg 8, abzuschließen.*

Der Flächennutzungsvertrag für den Betrieb von Solarstromanlagen wird vom Vorsitzenden den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und bildet als Beilage 1 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Der **V o r s i t z e n d e** berichtet weiters, dass zwischenzeitlich bereits zwei Photovoltaikanlagen auf kommunalen Gebäuden errichtet wurden u.zw. einerseits am Dach der Volksschule Finkenstein sowie am Verwaltungsgebäude in Faak am See, Dietrichsteinerstraße. Bei der Volksschule Finkenstein ist die Gemeinde allein Eigentümerin des Gebäudes. Beim Verwaltungsgebäude Faak am See, Dietrichsteinerstraße, hingegen gibt es mehrere Miteigentümer. Daher ist ein Flächennutzungsvertrag mit den Miteigentümern abzuschließen. Bei den Miteigentümern handelt es sich um Frau **MOSE**R Ruthilde, Frau Mag. **SCHWARZENEGGER** Irmgard sowie die Raiffeisenbank Finkenstein-Faaker See. Die Miteigentümer stimmen dem Betrieb der Photovoltaikanlage für die Dauer von 25 Jahren zu.

*Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g gemeinsam mit der Raiffeisenbank Finkenstein-Faaker See als Nutzungsberechtigte einen Flächennutzungsvertrages für den Betrieb von Solarstromanlagen für das Verwaltungsgebäude in Faak am See, mit den beiden Überlasserinnen, Frau **MOSE**R Ruthilde, Drobollach, u. Frau Mag. **SCHWARZENEGGER** Irmgard, Stobitzen, abzuschließen, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes sowie entsprechend der Beilage 1 dieser Niederschrift.*

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag um Verlängerung der in der Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung von Teilflächen der Parz. 1588/1 und 1572, beide KG 75410 Faak, festgesetzten Frist:

GR. Ing. Alexander **L i n d e r** berichtet, dass im Zuge der beantragten Umwidmung - Ordnungs-Nr.: 6/07, einer Teilfläche der Parz. 1588/1 (1.398 m²) und 1572 (1.072 m²), beide KG 75410 Faak, in "Bauland-Dorfgebiet" von den Grundeigentümern mit der Marktgemeinde

Finkenstein am Faaker See eine privatwirtschaftliche Vereinbarung gem. § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 2005, idgF, über die widmungsgemäße Verwendung der beantragten Umwidmungsfläche innerhalb von 5 Jahren ab Rechtskraft der Umwidmung, abgeschlossen wurde. Als Besicherung wurde von den Grundeigentümern eine Bankgarantie über den Kautionsbetrag in Höhe von € 20.000,-- am Gemeindeamt hinterlegt.

Für die Parz. 1588/1 und 1572, beide KG. Faak, wurde bereits eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage erteilt und auf der Parz. 1588/1 ein Rohbau errichtet. Die Parz. 1572 ist dzt. noch unbebaut. Es ist jedoch lt. den genehmigten Einreichunterlagen die Errichtung eines Schwimmbeckens geplant.

Mit Schreiben vom 25.04.2013, ha. eingelangt am 02.05.2013, haben die Grundeigentümer angesucht, die in der Vereinbarung über die widmungsgemäße Verwendung der Parz. 1588/1 und 1572, beide KG. Faak, festgesetzte Frist zu verlängern.

Im Hinblick auf die im § 22 Abs. 11 K-GplG 1995 festgelegten Verpflichtungen des Bürgermeisters zur Sammlung und Bereithaltung von privatwirtschaftlichen Vereinbarungen zur Einsichtnahme wurde von der Kärntner Landesregierung nachfolgende einzuhaltende Vorgangsweise mitgeteilt:

1. **Vertragliche Vereinbarungen der Gemeinde mit Grundeigentümern**

1.1. Privatwirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinde zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung haben ihre Rechtsgrundlage in § 22 K-GplG 1995 und in der Richtlinien-Verordnung der Landesregierung, LGBl. Nr. 105/1997, in der einzelne Vertragsarten näher ausgeführt werden.

Damit werden insbesondere die Mindestinhalte von solchen Vereinbarungen festgelegt. Es handelt sich hierbei um Rechtsgeschäfte zwischen Gemeinde und Grundeigentümer, die eine Willensübereinkunft der Vertragspartner voraussetzen, somit um eine zweiseitige, von beiden Vertragsparteien in Geltung gesetzte rechtliche Regelung. Der Zweck dieser Vereinbarungen liegt in der Erhöhung der Effektivität von hoheitlichen Planungsmaßnahmen der Gemeinde.

1.2. Für die nichthoheitlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches besteht eine grundsätzliche Generalkompetenz des Gemeinderates. Der Abschluss von Vereinbarungen nach § 22 K-GplG 1995 stellt einen Akt der nichthoheitlichen Verwaltung der Gemeinde, die nicht den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zuzuordnen ist, dar. Demzufolge ist hiezu ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

1.3. Schriftliche Ausfertigungen von Verträgen sind vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes zu fertigen und mit dem Gemeindegel zu versehen. Da dem Vertrag ein Beschluss des Gemeinderates zugrunde liegen muss, hat die schriftliche Ausfertigung darüber hinaus auch die Unterschrift eines Mitgliedes des Gemeinderates und einen Vermerk über die Beschlussfassung zu enthalten.

2. **Befristung**

Vereinbarungen über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung von unbebauten Baugrundstücken haben jedenfalls die Bauungsfrist zu enthalten. Innerhalb der festgelegten Bauungsfrist ist die vereinbarte widmungsgemäße Bebauung zu vollenden. Art und Umfang der Bebauung sind in Abstimmung mit dem Widmungszweck vertraglich festzulegen. Von Gesetzes wegen ist diese Frist zur Bauvollendung mit fünf Jahren limitiert.

3. **Erstreckung der Frist**

Eine Erstreckung der Bauungsfrist ist im K-GplG 1995 nicht vorgesehen. Man wird daher davon auszugehen haben, dass eine Fristverlängerung grundsätzlich nicht zulässig ist. Lediglich in dem Fall, dass eine Bauvollendung, d.h. eine Fertigstellung der bereits begonnenen Bebauung ausschließlich aus vom Leistungspflichtigen nicht zu vertretenden Gründen nicht zeitgerecht erfolgen kann und eine Einziehung der Sicherstellung durch die Gemeinde eine unbillige Härte darstellen würde, erscheint es vertretbar, dass vom Gemeinderat einmalig eine angemessene Nachfrist zur Vollendung der vereinbarten widmungsgemäßen Bebauung eingeräumt wird.

Es ist darauf zu achten, dass die Sicherstellung dann Bedeutung erlangt, wenn die vertragliche Leistungsfrist abgelaufen ist. Demnach ist bei Vertragsabschluss vorzusorgen, dass

für den Zeitraum nach Ablauf der Leistungsfrist eine entsprechende Besicherung bzw. Liquiditätsgarantie des Leistungspflichtigen besteht. Dies gilt sinngemäß für den Fall, dass eine Verlängerung der Bebauungsfrist eingeräumt werden kann (siehe vorhin).

Bei vereinbarungsgemäßer Leistung wird eine geleistete Sicherstellung frei bzw. ist diese dem Vertragspartner zu retournieren. Im Fall der Nichterfüllung der vertraglichen Leistungsverpflichtung ist die Gemeinde verpflichtet, die Sicherstellung zu effektuieren und deren Geldwert einzuziehen.

*D.h. eine **begonnene Bebauung**, zumindest aber eine vorbereitende Maßnahme, wie der **Bauantrag mit der angeschlossen Einreichung**, müssen beim Bauamt der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vorliegen. Allein die Erklärung, dass sich die Flächen nicht verkaufen lassen reicht als berücksichtigungswürdiger Grund nicht aus. Die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Bebauungsfrist, rein rechnerisch zweieinhalb Jahre, dient hierbei als Orientierung, damit sind die bisher vereinbarten drei Jahre, die von der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See gewährt wurden, weiterhin als zulässig anzusehen.*

Im vorliegenden Fall liegt für die betroffenen Teilflächen der Parz. 1588/1 und 1572, beide KG 75410 Faak, aufgrund des bereits errichteten Rohbaus und der vorliegenden Einreichunterlagen ein berücksichtigungswürdiger Grund für die Erstreckung der Frist vor.

Beschluss Bauausschuss-Sitzung vom 01.10.2013

Der Bauausschuss schlägt e i n s t i m m i g dem Gemeinderat vor, die Frist für die widmungsgemäße Verwendung der Parz. 1588/1 und 1572, beide KG 75410 Faak, wie vorgetragen, einmalig um drei Jahr zu verlängern.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Verlängerung der Frist um einmalig drei Jahre für die widmungsgemäße Verwendung der Parz. 1588/1 und 1572, beide KG 75410 Faak, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des derzeit rechtskräftigen textlichen Bebauungsplanes für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See:

GR. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass aufgrund vermehrter Anfragen an das Bauamt es als notwendig erscheint, den derzeitig rechtskräftigen "textlichen Bebauungsplan" der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, Beschluss des Gemeinderates vom 24.04.2008, Zl.: 605/3-Ing.Li/SA/2008, und genehmigt von der Bezirkshauptmannschaft Villach mit Bescheid vom 09.06.2008, Zl.: VL3-BAU-167/2008 (004/2008), geringfügig zu ergänzen bzw. an den vorliegenden Bedarf anzupassen.

Es soll der § 5 - Geschoßanzahl mit dem Abs. 6 wie folgt ergänzt werden:

Bei einem **Bestandsgebäude** ist das oberste Geschoss (Dachgeschoss) **nicht** anzurechnen, wenn im Zuge eines Ausbaues die Außenhülle des Gebäudes nicht wesentlich verändert wird (Der nachträgliche Einbau von Dachflächenfenstern bzw. Dachgauben in die bestehende Dachfläche erscheint als möglich) und keine raumplanerischen Interessen entgegenstehen und keine Konflikte in Bezug auf Ortsbild, Sicherheit, Lichteinfall und Gesundheit dagegensprechen.

***Erläuterung:** Die First- und Traufenhöhe des Dachgeschoßes dürfen im Zuge des Ausbaues **nicht** verändert werden.*

Beschluss Bauausschuss-Sitzung vom 11.06.2013

Der Bauausschuss schlägt *e i n s t i m m i g* dem Gemeinderat vor, die Änderung des derzeit rechtskräftigen textlichen Bebauungsplanes für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen und diese der BH-Villach zur Begutachtung vorzulegen.

Der Gemeinderat beschließt *e i n s t i m m i g* die Änderung des derzeit rechtskräftigen textlichen Bebauungsplanes für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (Ergänzung § 5 mit Abs. 6), wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten..

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Umwidmungsantrag, Ordnungs-Nr.: 20/12, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 322 und 323, beide KG 75414 Gödersdorf:

GR. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass mit Ansuchen vom 28.06.2013, ha. eingelangt am 18.07.2013, ein Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 322 und 323, beide KG. Gödersdorf, im Ausmaß von 15 m² und 175 m² (gesamt 190 m²) von *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in "**Bauland-Dorfgebiet**" gestellt wurde. Der Antrag wurde gesammelt mit allen Anträgen aus diesem Jahr an das Amt der Kärntner Landesregierung - Abt. 3 - Kompetenzzentrum "*Landesentwicklung und Gemeinden*", UA "*Fachliche Raumordnung*", zur Vorprüfung übermittelt und von Herrn Dipl.-Ing. Michael **ANGERMANN** eine Vorprüfung durchgeführt.

Vorprüfung Abt. 3 - DI Angermann Michael vom 28.02.2013 zur Ordnungs-Nr.: 20/12

Der ebene als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich östlich von Gödersdorf. Gemäß ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der absoluten Siedlungsgrenzen. Im Norden und Westen grenzt Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland sowie im Westen und Süden BL-DG an die umzuwidmende Fläche an. Die ggst. Widmung bedeutet eine geringfügige Siedlungsarrondierung mit unmittelbarem Baulandanschluss innerhalb der Siedlungsgrenzen. Damit wird den raumplanerischen Zielsetzungen der Gemeinde entsprochen. Eine Widmung in BL-DG wird positiv beurteilt.

Die Kundmachung gem. K-GplG 1995 erfolgte in der Zeit vom 03.04.2013 bis 02.05.2013. Während der Kundmachungsfrist ist zu gegenständlichem Umwidmungsantrag kein Einwand eingelangt. Seitens der Fachabteilungen wurden folgende **Stellungnahmen** abgegeben:

Stellungnahme Abt. 8 - Umwelt - DI Wolschner Gisela vom 16.04.2013

Unmittelbar westlich des Golfplatzes Finkenstein-Faaker See (Hole 18) soll eine Fläche von ca. 200 m² in BL-DG umgewidmet werden. Ha. ist nicht bekannt, wie diese Golfanlage hinsichtlich potentieller Fehlschläge gegenüber dem Wohngebiet abgesichert ist. Weiters muss aufgrund der Nähe der Widmungsfläche zur der Golfanlage mit erhöhten Lärmbelastungen durch Rasenmäher und Rasenberegnungen gerechnet werden. Da jedoch unmittelbar westlich der Widmungsfläche eine unbebaute Fläche von ca. 1.600 m² als BL-DG bereits gewidmet ist, wird ersucht mitzuteilen, wozu dieser beantragte zusätzliche Streifen benötigt wird. Dem Antrag kann derzeit nicht zugestimmt werden, vorab wird ein **Ortsaugenschein** durchgeführt.*

***Anmerkung: Mit e-Mail vom 02.05.2013 wurde dazu seitens der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See folgendes mitgeteilt:** Die Widmungswerberin beabsichtigt, die beantragte Fläche inklusive der bereits bestehenden Widmungsfläche in zwei Bauparzellen zu gliedern und zu bebauen.

Stellungnahme Bezirksforstinspektion - DI Honsig-Erlenburg Peter vom 15.04.2013

Von beiden betroffenen Grundstücken ist die Parz. 322 Wald im Sinne des Forstgesetzes. Gegenständliche Waldfläche befindet sich nordwestlich des Finkensteiner Golfplatzes, wobei davon lediglich 15 m² beansprucht werden. Dieselbe stellt einen Nord-Süd verlaufenden Waldstreifen aus verschiedenen Mischwaldgehölzen dar, wobei bei Inanspruchnahme von 15 m² keine negativen Auswirkungen auf den verbleibenden Waldbestand gegeben sind. Gegen die Umwidmung dieser Fläche wird aus forstfachlicher Sicht kein Einwand erhoben. Der angrenzende Waldbestand ist als stabil zu bezeichnen, sodass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Der Umwidmungspunkt (Ordnungs-Nr.: 20/12) wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten am 11.06.2013 und in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 05.08.2013 einstimmig positiv, jedoch vorbehaltlich der noch ausstehenden positiven Stellungnahme Abt. 8 - Umwelt, vorberaten.

Da die Stellungnahme der Abt. 8 - Umwelt auch in der Sitzung des **Gemeinderates vom 08.08.2013** nicht vorliegend war, wurde der Umwidmungspunkt (Ordnungs-Nr.: 20/12), in der selbigen bis zum Vorliegen der positiven Stellungnahme **zurückgestellt**.

Die ausständige **positive Stellungnahme der Abt. 8 - Wasserwirtschaft**, Frau DI Gisela Wolschner, ist nun am 02.10.2013 ha. eingelangt und kann über den Umwidmungsantrag im Gemeinderat neuerlich beraten und beschlossen werden.

*Der Gemeindevorstand schlägt **e i n s t i m m i g** vor, den Umwidmungsantrag, Ordn. Nr. 20/12, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 322 und 323, beide KG. Gödersdorf, im Ausmaß von gesamt 190 m², von derzeit "Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche" in "**Bauland-Dorfgebiet**" positiv zu beraten und zu beschließen.*

Der Gemeinderat beschließt **e i n s t i m m i g den Umwidmungsantrag, Ordn. Nr. 20/12, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 322 und 323, beide KG. Gödersdorf, im Ausmaß von gesamt 190 m², von derzeit "Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche" in "**Bauland-Dorfgebiet**", wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Bauangelegenheiten und des Gemeindevorstandes.**

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der verbliebenen Vereinbarungen über die Schneeräumung auf privaten Wegen in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See:

GR. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass die Schneeräumung im gesamten Gemeindegebiet, sowohl auf öffentlichen Wegen als auch auf Privatwegen, in den vergangenen Jahren durch den Wirtschaftshof der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und durch beauftragte Unternehmen im Namen der Gemeinde, gegen Verrechnung bzw. Verschreibung an die betroffenen Grundeigentümer, durchgeführt wurde.

Mit Beschluss des Gemeinderates aus dem Jahre 2009 wurde aufgrund massiver Problemstellungen festgelegt, dass die Schneeräumung auf privaten Straßen und Wegen auf Strecken, welche nicht durch gemeindeeigene Fahrzeuge betreut werden, sondern durch unsere privaten Schneeräumpartner, nicht mehr über die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See abgewickelt werden kann.

So ist derzeit die Situation vorhanden, dass die gemeindeeigenen Schneeräumgeräte (hier betroffen 5 Fahrzeuge) in ihren zugeteilten Räumgebieten auch auf Privatwegen gegen Kostenersatz die Schneeräumung durchführen (betroffene Liegenschaften dzt. 95). Die privaten

Schneeräumpartner verrechnen ihre Dienstleistung auf Privatwegen direkt an die entsprechenden Liegenschaftseigentümer bzw. dessen Auftraggeber.

Somit ergibt sich folgende Problemstellung:

Die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See räumt gegen Kostenersatz die entlang der einzelnen Räumbereiche gelegenen Privatwege. Dadurch kommt es immer wieder zu Konfliktsituationen mit der vom Gesetzgeber auferlegten Straßenräumung auf öffentlichen Wegen, was die eigentliche Kernaufgabe der Gemeindegemeinschaftsschneeräumung ist.

Das Kärntner Straßengesetz verpflichtet den Straßenerhalter im § 8, öffentliche Straßen im Sinne des § 2 Abs.1 so herzustellen, dass unter Bedachtnahme auf die witterungsbedingten Umstände eine gefahrlose Benützung möglich ist. Der § 34 definiert, dass die Schneeräumung auf den öffentlichen Straßen, mit der im Abs. 2 angeführten Ausnahme, den Gemeinden in deren Gebieten sie liegen, obliegt.

Dieser Pflicht nachzukommen ist das vorrangige Ziel der Schneeräumung in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See!

Diesem Grundsatz folgend ist aus Sicht des Bauamtes/Wirtschaftshofes, die Notwendigkeit gegeben auch für die gemeindeeigenen Schneeräumgeräte keine Räumung mehr, auf privaten Wegen, die nicht dem Geltungsbereich des Kärntner Straßengesetzes folgen, durchzuführen. Dazu ist auch die folgende Argumentation ins Kalkül zu ziehen:

- *Verursachte Schäden auf privatem Eigentum müssen über die Gemeinde abgewickelt werden, da die Gemeinde der Verursacher ist. (Es kommt bei intensiven Wintersituationen zu Problemen mit der Versicherung).*
- *Die Kosten sind nicht immer eindeutig zuzuordnen, da eine minutengenaue Stundenaufzeichnung während des Winterdienstes nicht möglich ist und somit Leistungen der Gemeinde abgestritten werden.*
- *Eine eindeutige Trennung von Arbeiten für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und für private Liegenschaftseigentümer ist nicht möglich.*
- *Unzufriedenheit und Unverständnis von Liegenschaftseigentümern, wenn nicht sofort geräumt wird – öffentliche Wege haben Priorität und müssen den gesetzlichen Bestimmungen folgend, immer zuerst gemacht werden.*
- *Eine Straße die von z.B. 4 Anliegern genützt wird und nur von 2 Anliegern in Auftrag gegeben wurde und natürlich auch nur von 2 Anliegern bezahlt wird, ist nicht administrierbar und verursacht große Probleme.*
- *Der Wirtschaftshof der Marktgemeinde Finkenstein ist aus Sicht der Wirtschaftshofleitung nicht berechtigt Leistungen auf privatem Eigentum durchzuführen. (Konzession, Missverhältnis zu Privatbetrieben, etc...)*

Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, für die kommende Wintersaison 2013/2014, dem Beispiel aus 2009 folgend, die teilweise auch nur mündlichen Vereinbarungen mit den privaten Liegenschaftseigentümern (Wegbesitzern) zu kündigen und den Betroffenen eine Liste der im Gemeindegebiet tätigen Privatschneeräumern zum Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen auf Privatwegen zukommen zu lassen.

Beschluss Bauausschuss-Sitzung vom 01.10.2013

Der Bauausschuss schlägt e i n s t i m m i g dem Gemeinderat vor, die teilweise auch nur mündlichen Vereinbarungen über die Durchführung der Schneeräumung auf Privatgrund durch die Gemeinde mit den jeweiligen Liegenschaftseigentümern zu kündigen und diesen eine Liste der im Gemeindegebiet tätigen Privatschneeräumern, zum Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen, zukommen zu lassen.

Der V o r s i t z e n d e führt ergänzend aus, dass ein Teil der beantragten Regelung bereits im Jahre 2009 durchgeführt wurde und es bisher keine Beschwerden gegeben hat. Es wird auch eine entsprechende Information über die Gemeindezeitung erfolgen u.zw. dahingehend, dass die privaten Anbieter, die auch über entsprechende Ressourcen verfügen, die privaten Wege räumen werden, wenn entsprechende Vereinbarungen bzw. Verträge abgeschlossen

werden. Die Gemeinde wird sich zukünftig auf ihr "*Kerngeschäft*" u.zw. das öffentliche Gut und die Gehsteige bei der Schneeräumung beschränken. Die betroffenen Grundeigentümer von privaten Zufahrtswegen können sich zukünftig ihre Vertragspartner selbst aussuchen. Es wird jeden Betroffenen eine entsprechende Liste von Anbietern übermittelt werden.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die teilweise auch nur mündlichen Vereinbarungen über die Durchführung der Schneeräumung auf Privatgrund durch die Gemeinde mit den jeweiligen Liegenschaftseigentümern zu kündigen und diesen eine Liste der im Gemeindegebiet tätigen Privatschneeräumern zum Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen zukommen zu lassen, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Einführung einer Wegbezeichnung in Goritschach:

GR. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass die **SunMedia** Marketing GmbH, 6858 Schwarzach, der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See mit Eingabe vom 26.03.2013 Vorschläge für die Einführung einer neuen Wegbezeichnung für die in der Ortschaft Goritschach entstehende Siedlung, bestehend aus Doppelwohnhäusern, welche zum Teil auch schon fertig gestellt sind, vorgelegt hat. Von der neuen Wegbezeichnung wären 14 Parzellen betroffen. Folgende Vorschläge wurden eingebracht:

1. **Sonnendorf**
2. **Sonnenhang**
3. **Sonnenstraße**

Von der **SunMedia** Marketing GmbH wird die Benennung "**Sonnendorf**" favorisiert und wird vorgeschlagen, die Einführung dieser Wegbezeichnung zu beraten und dem Gemeindevorstand und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Verordnung über die Einführung einer Wegbezeichnung in Goritschach wird vom Berichterstatter den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und bildet gemeinsam mit dem Lageplan als Beilage 2 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Beschluss Bauausschuss-Sitzung vom 01.10.2013

*Der Bauausschuss schlägt e i n s t i m m i g dem Gemeinderat vor, für das Neubaugebiet des Sonnendorfes in Goritschach (Parz. 1227/1 und 1245/1, beide KG 75428 Mallestig), die Einführung der Wegbezeichnung "**Sonnendorfstraße**" zu beraten und zu beschließen.*

GR. Mag. Markus R e s s m a n n stellt die Anfrage, ob es einen Unterschied bei der Bezeichnung "*Weg*" bzw. "*Straße*" gibt, wie etwa im Hinblick auf die Breite.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass es hier keinen Unterschied gibt, aber bewusst die Bezeichnung "*Sonnendorfstraße*" gewählt wurde.

*Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g für das Neubaugebiet des Sonnendorfes in Goritschach (Parz. 1227/1 u. 1245/1, beide KG 75428 Mallestig), die Einführung der Wegbezeichnung "**Sonnendorfstraße**", wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten sowie entsprechend der Beilage 2 dieser Niederschrift.*

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über Wohnungsvergaben und die Vergabe einer Garage:

GR. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass folgende Wohnungs- und Garagenvergaben geplant sind u.zw.:

- 1.) Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Nicole **SCHWENK**, Fürnitz, Dammweg 14/2/11, im Ausmaß von 36,04 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Nevenka **KRAJISNIK** (1 Person), Villach, Meister-Erhard-Allee 3/5, zu vergeben.*
- 2.) Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Maria **BIEDERMANN**, Gödersdorf, Hauptstraße 45/2, im Ausmaß von 45,57 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn Patrick **OITZL** (1 Person), Finkenstein, Marktstraße 44/1/4, zu vergeben.*
- 3.) Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Josefine **GREGORI**, Finkenstein, Marktstraße 44b/10, im Ausmaß von 66,85 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn Patrick **WINKLER** (2 Personen), Finkenstein, Sonnberg 4, zu vergeben.*
- 4.) Nachbesetzung der **Garage** nach Frau Magda **ARNOLD**, Fürnitz, Rosentalstraße 39/5.
*Es wird vorgeschlagen, diese **Garage** an Frau Hannelore **KADA**, Fürnitz, Rosentalstraße 41, zu vergeben.*
- 5.) Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Irmgard **MISOTITSCH**, Finkenstein, Marktstraße 44b/7, im Ausmaß von 66,85 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Marianne **SLAMNIG** (1 Person), Pogöriach, Pogöriacher Straße 17, zu vergeben.*

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

VM. Ingo W u c h e r e r berichtet weiters, dass nach der Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten Frau Hannelore **KADA** der Gemeinde mitgeteilt hat, dass sie auf die Zuweisung der **Garage** nach Frau Magda **ARNOLD** in Fürnitz, Rosentalstraße 39/5, verzichtet.
*Es wird vorgeschlagen, diese **Garage** an Frau Christine **AGATON**, Fürnitz, Rosentalstraße 41, zu vergeben.*

Des Weiteren berichtet VM. Ingo W u c h e r e r über folgende Wohnungsvergaben und die Vergabe einer Garage u.zw.:

- 1.) Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn David **JATROPULUS**, Fürnitz, Rosentalstraße 28b/4/6, im Ausmaß von 90,44 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung von der **ESG-Villach** zu vergeben. Wenn seitens der Gemeinde ein Mieter vor Mitteilung an die ESG gefunden wird, kann diesem der Vorzug gegeben werden.*
- 2.) Nachbesetzung der Wohnung und der Garage nach Fam. Jürgen und Sandra **KREMSER**, Fürnitz, Dammweg 16/3/7, im Ausmaß von 88,38 m².

*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung von der **ESG-Villach** zu vergeben. Wenn seitens der Gemeinde ein Mieter vor Mitteilung an die ESG gefunden wird, kann diesem der Vorzug gegeben werden.*

- 3.) Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Tamara **TSCHINDERLE**, Fürnitz, Rosentalstraße 39, im Ausmaß von 87,95 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung von der **ESG Villach** zu vergeben. Wenn seitens der Gemeinde ein Mieter vor Mitteilung an die ESG gefunden wird, kann diesem der Vorzug gegeben werden.*
- 4.) Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Sabine **BRUGGER**, Fürnitz, Heimatweg 7a/3, im Ausmaß von 55,11 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn Werner **NAPETSCHNIG** (1 Person), Finkenstein, Rosengasse 6, zu vergeben.*
- 5.) Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn Mario **SABUNKA**, Ledenitzen, Ferlacher Straße 26/2/3, im Ausmaß von 80,56 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung von der **ESG-Villach** zu vergeben. Wenn seitens der Gemeinde ein Mieter vor Mitteilung an die ESG gefunden wird, kann diesem der Vorzug gegeben werden.*

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Wohnungs- und Garagenvergaben, wie von den Berichterstattern vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Bauangelegenheiten und des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 14) der Tagesordnung:

*Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Mietvertrages mit dem Verein **finkenstein:bewegt** betreffend die Vermietung einer Garage:*

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass mit Beschluss des Gemeinderates vom 4. Juli 2002 dem Gemeinnützigen Verein GoMobil Finkenstein die im Zubau an das Wohnhaus von Frau **SCHUMI**, 9584 Finkenstein, Faakerseestraße 2 (beim Wirtschaftshof), angebaute westliche Garage kostenlos vermietet wurde.

Nachdem der Gemeinnützige Verein GoMobil in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See aufgelöst wurde und dieser nun durch den neuen Verein **finkenstein:bewegt** ersetzt wird, wird vorgeschlagen, die obgenannte Garage an den neuen Verein **finkenstein:bewegt** zu den selben Konditionen zu vermieten.

Der Mietvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und dem Verein **finkenstein:bewegt**, wird vom Vorsitzenden den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und bildet als Beilage 3 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g an den Verein **finkenstein:bewegt** die im Zubau an das Wohnhaus der Frau **SCHUMI**, 9584 Finkenstein, Faakerseestraße 2 (Wirtschaftshof), westlich gelegene Garage kostenlos zu vermieten, wie vom Vorsitzenden vorge-

tragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes sowie entsprechend der Beilage 3 dieser Niederschrift.

Zu Punkt 15) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung für den Häckseldienst:

Der V o r s i t z e n d e r berichtet, dass die Fa. **BiomEnergy & Comtech** GmbH aus Bodensdorf mit e-mail vom 1. Juli 2013 mitgeteilt hat, dass sie ihre unternehmerische Tätigkeit in Kärnten endgültig aufgegeben hat und daher auch den Häckseldienst in unserer Gemeinde nicht mehr durchführen kann.

Daraufhin wurden über die Gemeindezeitung Interessenten für den Häckseldienst gesucht. Es sind folgende Angebote eingegangen, die wie folgt aussehen:

- a) **Maschinenring-Service Kärnten eGen, MR Oberkärnten, 9710 Feistritz/Drau, Kreuznerstraße 380**
- | | |
|---|------------|
| Stundensatz inkl. 20 % MWSt. | 96,-- EUR |
| An- und Abfahrtpauschale für Frühjahrs- und Herbsthäckseldienst | 348,-- EUR |
- b) **Pfaller Karl Michael, Fürnitz, Federauner Straße 8**
- | | |
|------------------------------|-----------|
| Stundensatz inkl. 20 % MWSt. | 78,-- EUR |
| An- und Abfahrtpauschale | keine |

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, mit Herrn Karl Michael **PFALLER** eine Vereinbarung zur Durchführung des Herbst- und Frühjahrshäckseldienstes abzuschließen. Die Vergütung erfolgt wie bisher nach tatsächlicher Einsatzzeit. Der Unkostenbeitrag für die Interessenten des Häckseldienstes soll wie bisher mit 15,-- Euro je angefangener Viertelstunde Einsatzzeit unverändert bleiben.*

Die Vereinbarung über den Abschluss zur Durchführung des Herbst- und Frühjahrshäckseldienstes wird vom Vorsitzenden den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und bildet als Beilage 4 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

GR. Mag. Markus R e s s m a n n stellt die Anfrage, ob die Vergabe nach den Leistungsfähigkeiten der Häckselmaschinen oder ob das Angebot pauschal erfolgte bzw. ob hinterfragt wurde, ob es sich um vergleichbare Maschinen handelt.

Über Ersuchen des Vorsitzenden stellt der Sachbearbeiter Mag. Gerhard H o i fest, dass die Maschinen bzw. das Gerät des **Maschinenring-Services** Kärnten eGen sicher etwas stärker ist. Da jedoch von Herrn **PFALLER** keine Anfahrtpauschale verrechnet wird, war das Angebot wesentlich günstiger und gibt es auch zudem den Vorteil der räumlichen Nähe, da Herr **PFALLER** in Federaun wohnt und dies bei Nachmeldungen von großem Vorteil ist.

Der V o r s i t z e n d e stellt ergänzend fest, dass der Vertrag jährlich gekündigt werden kann und dass die Aufnahme des Häckselgutes händisch erfolgt.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Abschluss einer Vereinbarung für den Häckseldienst mit Herrn Karl Michael **PFALLER, Fürnitz, Federauner Straße 8, zu den angeführten Konditionen, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes sowie entsprechend der Beilage 4 dieser Niederschrift.**

Für den Teil der vertraulichen Sitzung wird entsprechend den Ausführungsbestimmungen zur Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung eine separate Niederschrift angefertigt.

Die Sitzung wurde seitens des Vorsitzenden um 18.13 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:

Bgm. Walter **HARNISCH**

Gemeinderatsmitglied:

GRⁱⁿ Roswitha **OITZINGER**

Gemeinderatsmitglied:

GR. Mag. René **BLASNIK**

Schriftführer:

Mag. Gerhard **HOI**